



Hinweise zur Beantragung einer Pflegestufe bei FASD-Patienten

1. Pflegestufe I nach dem SGB XI

Für die Pflegestufe I sind für wenigstens zwei der definierten Vorrichtungen mindestens einmal täglich Hilfen in der Grundpflege (Körperpflege, Ernährung, Mobilität) neben mehrfach benötigten Hilfen in der Hauswirtschaft erforderlich. Der Zeitaufwand, den ein Familienangehöriger oder eine andere Pflegeperson für die erforderlichen Leistungen der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung benötigt, muss wöchentlich im Tagesdurchschnitt in der Pflegestufe I mindestens 90 Minuten betragen. Hierbei müssen auf die Grundpflege mehr als 45 Minuten entfallen. Dieser Hilfebedarf muss konkret benannt werden z.B. Anleitung und Erledigungskontrolle beim Waschen.

2. Zusätzliche Betreuungsleistungen § 45b SGB XI

Versicherte, die die Voraussetzungen des §45a SGB XI erfüllen, können je nach Umfang des erheblichen allgemeinen Betreuungsbedarfs zusätzliche Betreuungsleistungen in Anspruch nehmen. Die Kosten hierfür werden ersetzt, höchstens jedoch 100 bzw. 200 Euro monatlich. Der Betrag ist zweckgebunden einzusetzen. Er dient der Erstattung von Aufwendungen wie z.B. für Tages-Nachtpflege, für Kurzzeitpflege oder für anerkannte niedrigschwellige Betreuungsangebote. Neben Pflegebedürftigen der Stufe I, II und III besteht auch Anspruch bei Versicherten, bei denen das Ausmaß der Pflegestufe I nicht erreicht wird.

3. Widerspruch

Bei negativem Leistungsbescheid (z.B. Ablehnung einer Pflegestufe oder zusätzlicher Betreuungsleistungen) durch die Pflegekasse besteht die Möglichkeit des Widerspruchs. Dieser sollte konkrete Angaben enthalten.

Bei Rückfragen steht Ihnen das Zentrum für Menschen mit angeborenen Alkoholschäden gern zur Verfügung.